

Satzung gemäß Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Verbundtarifs der Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH

Aufgrund von §§ 16 Absatz 1, 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personenverkehrs vom 08. Juni 1995 (GBI. S. 417), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Finanzausgleichsgesetzes vom 11. Oktober 2017 (GBI. S. 557), hat der Kreistag des Landkreises Lörrach am 21.03.2018 folgende Allgemeine Vorschrift als Satzung beschlossen.

Präambel

Als Aufgabenträger und zuständige Behörde für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß dem baden-württembergischen Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personenverkehrs (ÖPNVG) und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat der Landkreis Lörrach gemäß § 16 Absatz 1 ÖPNVG eine ausreichende Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr zu gewährleisten. Im Zuständigkeitsbereich des Landkreises hat dieser auf Grundlage einer Allgemeinen Vorschrift im Sinne von Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sicherzustellen, dass der Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mindestens 25 Prozent unter dem Tarif des Jedermannverkehrs liegt.

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet des Landkreises Lörrach (künftig: Landkreis). Das Gebiet des Landkreises entspricht dem Verbundgebiet.
- (2) Diese Satzung findet Anwendung auf den öffentlichen Personennahverkehr, der auf Grundlage einer Liniengenehmigung gemäß §§ 42, 43 Personenbeförderungsgesetz in dem in Absatz 1 bestimmten Verbundgebiet durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll (Linienverkehr).
- (3) Vom Anwendungsbereich dieser Satzung ausgenommen ist der Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Absatz 2 Allgemeines Eisenbahngesetz einschließlich Schienenersatzverkehr.
- (4) Wer Auszubildender im Sinne dieser Satzung ist, bestimmt sich nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr des Bundesministeriums für Verkehr in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Anwendung des Verbundtarifs

- (1) Innerhalb des Verbundgebiets nach § 1 Absatz 1 dürfen Personenverkehrsleistungen im Öffentlichen Personennahverkehr nach § 1 Absatz 2 nur zum Tarif des Verkehrsverbundes Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH angeboten werden.
- (2) Soweit die Nachbarverbünde bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/20007 tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr treffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des Verbundtarifes des Verkehrsverbundes Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH.

§ 3 Grundlagen des Verbundtarifes

- (1) Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen.
- (2) Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gemäß den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.

§ 4 Tarifbildung und Tarifvorgaben

- (1) Die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und die Preise der einzelnen Fahrscheinarten werden durch die Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH festgesetzt. Dabei sind die tariflichen Vorgaben dieser Satzung zu beachten.
- (2) Die Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH stellt sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmer, die Leistungen des ÖPNV im Verbundgebiet erbringen wollen, am Verbundtarif gewährleistet ist.
- (3) Der Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs liegt mindestens 25 Prozent unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs.

§ 5 Ausgleichsregelung

- (1) Der Landkreis gewährt den Verkehrsunternehmen auf Antrag einen Ausgleich für die wirtschaftlichen Nachteile, die durch die Tarifvorgaben des § 4 Absatz 3 entstehen.
- (2) Die Ausgleichsleistung berechnet sich wie folgt:

Ausgleich = SMK/Unternehmer * Delta Jedermann-/SMK * Reiseweitenfaktor * Nachfragefaktor SMK = Schülermonatskarte

a. SMK/Unternehmer

SMK/Unternehmer ist die Anzahl der Schülermonatskarten, die nach der Einnahmeaufteilung der Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH je Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) einem Unternehmer zugeschieden werden.

b. Delta Jedermann-/SMK

Um eine räumlich-zeitliche Vergleichbarkeit der Fahrkarten des Jedermannverkehrs mit dem Schülerverkehr zu erreichen, ist dem mit einer Schülerzeitfahrkarte vergleichbaren Fahrpreis der Jedermannfahrkarte der Preisstufe 1 der Preis für zwei Einzelfahrscheine für zwei Zonen in Preisstufe 1 und ein badisch 24-Ticket hinzuzurechnen. Jeder anderen Jedermannfahrkarte ist allein der Preis für ein badisch 24-Ticket hinzuzurechnen. Welche Jedermannfahrkarte mit welcher Schülerzeitfahrkarte vergleichbar ist, wird durch das Landratsamt im Rahmen einer Durchführungsvorschrift geregelt.

In die Berechnung des Delta Jedermann-/SMK sind die Einnahmen je Schülerfahrkartenart eines Abrechnungsjahres (Einnahmen SMK) und die Einnahmen, die das Unternehmen gehabt hätte, wenn die Schülerzeitfahrausweise dem gleichen Preis unterliegen würden wie die berechneten räumlich und zeitlich vergleichbaren fiktiven Jedermannzeitfahrausweise (Einnahmen MK), einzustellen. Etwaige Tarifanpassungen durch die Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH sind zu berücksichtigen.

In einem dritten Schritt sind die jeweiligen Einnahmen je Kartentyp sowohl beim Schülerverkehr wie auch dem Jedermannverkehr zu addieren. Die Differenz zwischen diesen beiden Einnahmen ist durch die gesamte Schülerkartenanzahl des jeweiligen Abrechnungsjahrs zu dividieren. Das Ergebnis ist als Delta Jedermann-/SMK in die Ausgleichsberechnung einzustellen.

c. Reiseweitenfaktor

Das Verbundgebiet ist durch unterschiedliche Topographie und Siedlungsstrukturen gekennzeichnet, die sich auch auf den Schülerverkehr und die dabei zurückgelegten Streckenlängen auswirken. Diese sind, in Form des Reiseweitenfaktors in die Berechnung der Ausgleichsleistung einzustellen:

- 0,55 bei Unternehmen mit durchschnittlichen Reiseweiten von bis zu 5 km,
- 0,99 bei Unternehmen mit durchschnittlichen Reiseweiten von bis zu 9 km,
- 1,54 bei Unternehmen mit durchschnittlichen Reiseweiten von bis zu 14 km und mehr.

d. Nachfragefaktor

Zur Vermeidung einer beihilfenrechtswidrigen finanziellen Überkompensation von Verkehrsunternehmen durch Mehreinnahmen aufgrund der vom Landkreis nach § 4 Absatz 3 festgesetzten Rabattierung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs und der hierfür gewährten Ausgleichszahlungen wird ein Nachfragefaktor von 0,95 zu Grunde gelegt.

- (3) Eventuell zusätzlich entstehende Kosten bedürfen des Nachweises durch das Verkehrsunternehmen.
- (4) Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres der Betreiber einer Linie, so ist bei der Zuscheidung der Jahreskarten sicherzustellen, dass diese anteilig nach dem Anteil der Kalendertage dem Alt- und Neubetreiber zugeschieden werden. Gleiches gilt für Monatskarten, wenn der Betreiberwechsel innerhalb eines Monats erfolgt.
- (5) Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Verkehrsunternehmen, die die Aufteilung untereinander bzw. über den Verkehrsverbund regeln.
- (6) Die insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel werden durch die vom Land Baden-Württemberg im Rahmen des ÖPNVG zugewiesenen Ausgleichsmittel begrenzt. Soweit die Summe der errechneten Ausgleichsbeträge diese Mittel übersteigt, wird der Einzelanspruch des Unternehmers jeweils anteilig zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt.

§ 6 Vorläufige Zuwendung

- (1) Der Ausgleich wird durch den Landkreis auf Antrag eines Unternehmens, gewährt. Ein Verkehrsunternehmen, das in einem Abrechnungsjahr Verkehre gemäß § 1 Absatz 2 erbringt, beantragt unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Vorjahre bis zum 31. Januar des Abrechnungsjahres beim Landkreis den Ausgleich seiner wirtschaftlichen Nachteile aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gemäß § 4 Absatz 3 und den Vorgaben des § 5 wie folgt:
 - Vorlage einer Prognose der Anzahl der Zeitfahrausweise im rabattierten Ausbildungsverkehr, nach Gattung und Zonenabdeckung differenziert, die voraussichtlich im Abrechnungsjahr verkauft und dem Verkehrsunternehmen zugeschieden werden.
 - Berechnung der voraussichtlichen Ausgleichssumme auf der Grundlage der in § 5
 Absatz 2 aufgezeigten Berechnungsmethode.
 - Berechnung und Nachweis eventuell anfallender Mehrkosten (ohne Umsatzsteuer).

In 2018 hat eine Antragstellung bis zum 30. April 2018 zu erfolgen.

- (2) Der Landkreis prüft die von den Verkehrsunternehmen eingereichte Prognose der wirtschaftlichen Nachteile gemäß Absatz 1 auf ihre Plausibilität und verlangt von dem Verkehrsunternehmen bei Bedarf eine nachvollziehbare und überprüfbare Erläuterung.
- (3) Auf Grundlage der durch das Verkehrsunternehmen eingereichten und durch den Landkreis geprüften Prognose der wirtschaftlichen Nachteile gemäß Absatz 1 setzt der Landkreis in Anwendung der Ausgleichsregelung des § 5 Absatz 2 mittels vorläufigem Zuwendungsbescheid fest, welcher Ausgleichbetrag dem Verkehrsunternehmen für das Abrechnungsjahr zusteht.
- (4) Die Ausgleichsleistungen werden auf Grundlage des vorläufigen Zuwendungsbescheids auf das vom Verkehrsunternehmen genannte Konto zu folgenden Terminen geleistet:
 - 15.04. 50% des Jahresbetrags
 - 15.10. 35% des Jahresbetrags

In 2018 erfolgt die erste Auszahlung abweichend von der oben genannten Regelung am 01.07.2018.

§ 7 Überkompensationskontrolle, Schlussabrechnung und endgültiger Zuwendungsbescheid

- (1) Nach Abschluss des Abrechnungsjahres hat das Verkehrsunternehmen dem Landkreis bis spätestens zum 30. April des Folgejahres die Anzahl der nach der Einnahmeaufteilung der Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH zugeschiedenen Zeitfahrausweise, differenziert nach Gattungen und Zonen, sowie eventuell zusätzlich entstandene Kosten schriftlich zu übermitteln.
- (2) Nach Abschluss des Abrechnungsjahres legt das Verkehrsunternehmen dem Landkreis bis zum 31. Mai außerdem das Testat eines Wirtschaftsprüfers über die Anzahl der dem Unternehmen zugeschiedenen Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr und ihrer Erlöse auf der Basis von Nettofahrgeldeinnahmen sowie die Berechnung eventuell zusätzlich entstandener Kosten (ohne Umsatzsteuer) und die Einhaltung der Regelungen des Anhangs der Verordnung

- (EG) Nr. 1370/2007 vor. In dem Testat ist die berechnete Ausgleichssumme unter Berücksichtigung des Nachfragefaktors nach § 5 Absatz 2 d. für das Kalenderjahr (finanzieller Nettoeffekt), die sich bei Anwendung von Nr. 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ergibt, enthalten. Wird durch den Verbund, dem der Anspruchsberechtigte angehört, eine Berechnung des finanziellen Nettoeffekts durchgeführt, die die Ausgleichsleistungen nach §§ 15 bis 18 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personenverkehrs Baden-Württemberg berücksichtigt und den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 genügt, und wird diese Berechnung dem Landratsamt Lörrach vorgelegt, so ist kein Testat wie oben genannt erforderlich.
- (3) Soweit das Verkehrsunternehmen andere wirtschaftliche Tätigkeiten außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß § 4 durchführt, ist ein Testat eines Wirtschaftsprüfers zur Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vorzulegen. Wird durch den Verbund, dem der Anspruchsberechtigte angehört, eine Berechnung des finanziellen Nettoeffekts durchgeführt, die die anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß § 4 berücksichtigt und den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 genügt, und wird diese Berechnung dem Landratsamt Lörrach vorgelegt, so ist kein Testat wie oben genannt erforderlich.
- (4) Sofern in den Testaten nach den Absätzen 2 und/oder 3 eine Überkompensation festgestellt wird, ist der Ausgleichsanspruch entsprechend zu kürzen. Zu viel ausgezahlte Mittel sind unverzüglich zurückzuerstatten.
- (5) Der Landkreis kann selbst, durch Fachgutachter nach Vorlage einer Vertraulichkeitserklärung oder durch Wirtschaftsprüfer, eine Prüfung durchführen, soweit dies nach Auffassung des Landkreises zur Nachvollziehbarkeit der nach Absätzen 1 bis 3 vorgelegten Nachweise erforderlich ist. Das Verkehrsunternehmen hat hierfür innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Landkreis alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Wenn das Verkehrsunternehmen keine Nachweise gemäß den Absätzen 1 bis 3 vorlegt oder die Prüfung gemäß Absatz 4 verweigert, ergeht ein Rückforderungsbescheid für die bisher vom Landkreis geleisteten Vorauszahlungen gemäß § 6 Absätze 3 und 4. Eine Rückforderung erfolgt auch bei Nichteinhaltung der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung nach § 4 Absatz 3 und bei vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhaften wirtschaftlichen Angaben des Verkehrsunternehmen über verkaufte bzw. zugeschiedene Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr, für die Ausgleichsleistungen nach dieser Satzung gewährt wurden.
- (7) Nach erfolgter Schlussabrechnung wird ein endgültiger Zuwendungsbescheid für das Abrechnungsjahr erfolgen. Die Restzahlung erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des endgültigen Zuwendungsbescheids. Etwaige Überzahlungen des Landkreises aufgrund des vorläufigen Zuwendungsbescheids gemäß § 6 Absätze 3 und 4 sind zurückzuzahlen. Zusätzlich erforderliche Zahlungen an das Verkehrsunternehmen erfolgen mit der Schlusszahlung für das Abrechnungsjahr.

§ 8 Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität

(1) Das Verfahren zur Ausgleichsgewährung nach dieser Satzung muss gemäß Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität bieten.

(2) Das Verkehrsunternehmen trägt aufgrund der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises wegen der Selbstzahler und der zu tragenden Eigenanteile im Ausbildungsverkehr ein gesteigertes Ertragsrisiko aus den Erlösen für rabattierte Ausbildungsverkehre. Dies bewirkt sowohl einen Anreiz zur Steigerung der Qualität, zur Gewinnung von Fahrgästen im Ausbildungsverkehr als auch eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit.

§ 9 Durchführungsvorschriften

- (1) Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Satzung richtet sich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg und der für die Zuwendung geltenden gemeindehaushaltswirtschaftlichen Bestimmungen. Das Landratsamt kann zur Ausführung dieser Allgemeinen Vorschrift ergänzende Richtlinien erlassen und insbesondere die Verwendung von bestimmten Vordrucken vorschreiben.
- (2) Die Zuwendungen auf der Grundlage dieser Satzung stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen und werden als echte, nicht steuerbare Zuschüsse ohne Umsatzsteuer geleistet.

§ 10 Veröffentlichung, Datenlieferung und Inkrafttreten

- (1) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Satzung erhalten, dürfen in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.
- (2) Sofern das Land Baden-Württemberg im Rahmen der Neuordnung der Ausgleichsleistungen ab dem Jahr 2021 die Zuteilung der Ausgleichsmittel von Nachfrage- und Leistungsdaten wie Fahrplankilometer oder Fahrgastzahlen abhängig macht, sind die Unternehmen verpflichtet, den Aufgabenträgern entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen. Die termingerechte und vollständige Datenlieferung ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung der im Rahmen dieser Satzung gewährten Ausgleichsleistungen.
- (3) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lörrach, den

Marion Dammann Landrätin

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Absatz 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Lörrach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder andere Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.